

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 19/2405

2. Mai 2019

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD im Landtag Schleswig-Holstein - Drucksache 19/1290 vom 20.2.2019

I. Vorbemerkung

Kein Kleidungsstück hat in zahlreichen westeuropäischen Ländern so viele politische Kontroversen wie auch rechtliche Auseinandersetzungen hervorgerufen wie die von Musliminnen vorgenommene Gesichtshüllung mittels Burka oder Niqab.¹

In einigen Ländern wie in Frankreich durch Gesetz vom Oktober 2010, Belgien durch Gesetz vom Juli 2011, Österreich durch Gesetz vom Mai 2017 und seit August 2018 in Dänemark ist das Tragen von Burka und Niqab in der Öffentlichkeit generell verboten. In den Niederlanden hat das Parlament im November 2016 mit großer Mehrheit ein partielles Verbot von Gesichtsschleiern beschlossen. Danach muss mit einer Strafe rechnen, wer in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Ämtern, in Schulen und Krankenhäusern eine gesichtsbedeckende Bekleidung trägt. In der Schweiz existiert ein Burka/Niqab-Verbot lediglich im Kanton Tessin, auf Bundesebene läuft seit 2017 eine dementsprechende Volksinitiative. In einigen italienischen Städten bestehen Verbote aufgrund lokaler Regelungen.

In Deutschland ist ein generelles Verbot des Tragens von Burka und Niqab mehrmals gefordert, bisher jedoch nicht beschlossen worden. Stattdessen gibt es eine Reihe von partiellen Verboten. So hat der Deutsche Bundestag am 27. April 2017 ein Gesetz verabschiedet, das allen Beamten, Richtern und Soldaten „bei der Ausübung ihres Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug“ die Verhüllung des Gesichtes verbietet. Schon vorher hatte der Innenminister des Landes Hessen per Verwaltungsschrift das Tragen von Niqab und Burka im Dienst untersagt. Zusätzlich war diese Verpflichtung auch in einem Tarifvertrag mit den Gewerkschaften vereinbart worden.

Mit Beschluss vom 16. August 2017 untersagte der Niedersächsische Gesetzgeber in einer Änderung des Schulgesetzes das Tragen einer Burka oder Niqab in den niedersächsischen Schulen. Dort heißt es nun, Schüler dürfen durch „ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren.“ In Bayern wurden durch

¹ Der Verfasser verzichtet an dieser Stelle auf Nachweise. Er verweist stattdessen auf die eingehenden Ausführungen in seinen beiden Studien: Burka und Kopftuch. Laizität, Toleranz und religiöse Homogenität in Deutschland und Frankreich, Baden-Baden 2015, S.77 ff.; Zwischen Grundgesetz und Scharia. Der lange Weg des Islam nach Deutschland, Frankfurt am Main 2018, S. 113 ff., 139 ff.

das Artikelgesetz vom 12.7.2017 (GVBl. S. 362) für zahlreiche staatliche Bereiche Gesichtsverhüllungsverbote normiert. Darunter finden sich die im Wesentlichen gleichlautende Gesichtsverhüllungsverbote in Art. 56 Abs. 4 Satz 2 Bay Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, in Art. 9a Bay Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz und in Art. 18 Abs. 3 Bay Hochschulgesetz. Diese Vorschrift lautet:

„Mitglieder der Hochschule dürfen in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, Hochschulbelange stehen dem entgegen. Zur Vermeidung einer Härte kann die Hochschule Ausnahmen zulassen.“

An diese Norm lehnt sich offensichtlich der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion an.

Seit Oktober 2017 wurde schließlich auch in die StVO in § 23 Abs. 4 eine Vorschrift über das Verbot einer Gesichtsverhüllung aufgenommen, von der verständlicherweise Motorradfahrer mit Helm ausgenommen sind. Und am 27. August 2018 initiierte der Bundesrat eine Ergänzung von § 176 GVG durch ein Verhüllungsverbot für am gerichtlichen Verfahren Beteiligte (BRat/Drs. 408/18).

Es ist schon bemerkenswert, dass diese Kleidungsstücke eine derart entschiedene Ablehnung in einer Reihe von westeuropäischen Ländern erfahren. Zur Erklärung reicht der Hinweis auf die islamisch-religiöse Begründung kaum aus. Denn andere Bekleidungsstücke, die ebenfalls nicht den westlichen Bekleidungsitten entsprechen, erregen nicht dieses Maß an Anstoß. Das gilt etwa für die von Frauen getragene Jilbab, ein die ganze Person weit bedeckendes, aber das Gesicht frei lassendes Gewand. Das gilt auch nicht für die von fundamentalistischen muslimischen Männern getragene Kalotte auf dem Kopf und die Kamis, eine Hose, bei der die Knöchel freibleiben müssen. Ebenso wenig zu vergleichen ist diese Diskussion mit der um das islamische Kopftuch, dessen Tragen in einigen Ländern im staatlichen Bereich und in der Schule, jedoch nirgendwo generell in der Öffentlichkeit verboten ist.

Diese europaweite Übereinstimmung der entschiedenen Ablehnung des muslimischen Gesichtsschleiers drängt die Frage nach den Gründen auf. Für besonders aufschlussreich halte ich die Begründungen, die 2010 in Frankreich für das Burka/Niqab-Verbot geäußert wurden. Das Gesetz wurde in der Nationalversammlung mit großer Mehrheit und mit den Stimmen aus allen Parteien verabschiedet. Bereits vorher hatte die Nationalversammlung einstimmig eine Resolution verabschiedet, in der das Tragen eines voile intégral als unvereinbar mit den Werten der Republik bezeichnet wurde. Der Generalsekretär der konservativen UMP führte zur Begründung an, dass die Trägerin eines voile intégral zum Ausdruck bringe, dass sie sich nicht in die französische Republik integrieren wolle. Dem stimmte die Generalsekretärin des Parti Socialiste zu, man müsse alle Mittel einsetzen, „dass die Burka nicht in unserem Land existiert.“ Zwei weitere Stimmen sollen noch genannt werden. Zum einen die des jüdischen Philosophen Alain Finkielkraut, Mitglied der Academie Française: „Das Verbot verteidige eine Art des Seins, eine Form des Lebens, einen Typ der Soziabilität, kurz, wagen wir das Wort, eine gemeinsame Identität.“ Und in der Anhörung in der Nationalversammlung begrüßte Élisabeth Badinter – eine „Ikone“ der französischen Linken – nachdrücklich das Gesetz: „Das Tragen eines voile intégral widerspricht dem Prinzip der Brüderlichkeit

(fraternité), ... und darüber hinaus, dem Prinzip der Zivilität, dem Verhältnis zum Anderen. Einen voile intégral zu tragen bedeutet sich zu weigern, mit anderen in Kontakt zu treten oder, noch genauer, sich der Reziprozität zu verweigern. Eine derart bekleidete Frau maßt sich das Recht an, mich zu sehen, und verwehrt mir das Recht, sie zu sehen.“

Zwei Argumentationslinien werden hier sichtbar:

Zum einen: Die Verhüllung des Gesichts stellt einen Kulturbruch dar. Sie verstößt gegen die dem Westen eigene Ordnung des Sichtbaren. Anders als in den Gesellschaften des Mittleren Ostens kommt in ihm ein anderes kohärentes visuelles System zum Ausdruck: Während sich die Visualität des Westens durch eine überragende Bedeutung auszeichnet, die dem Gesicht und dem Blick zugemessen wird, zeichnet sich der islamische Orient durch eine Misstrauen gegenüber dem Blick und dem Gesicht auf.

Diese Betonung der kulturellen Differenz wird nun gerade von den Trägerinnen von Burka/Niqab angestrebt. Sie bringen damit die Ablehnung der westlichen Gesellschaftsordnung, in der sie leben, in deutlich sichtbarer Weise zum Ausdruck. Trägerinnen gehören regelmäßig zu salafistischen Gruppierungen, die die fundamentalen Werte der Verfassung – Menschenrechte, Volkssouveränität, Demokratie – entschieden ablehnen. Damit sind die Vorstellungen der Salafisten mit der westlichen freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung absolut unvereinbar.

Die Gesichtsverhüllung stellt somit ein sichtbares Zeichen der Selbstaussgrenzung aus der sie umgebenden Gesellschaft dar. Nicht alle Salafistinnen tragen eine Burka/Niqab. Aber die meisten Burka/Niqab-Trägerinnen vertreten die Auffassungen des Salafismus, der zur Lebensweise der Alten – *ahl as-salaf* – des 7. Jahrhunderts n.Chr. zurückkehren will. Ob es möglich ist zwischen Salafisten zu unterscheiden, die zwar die Gesellschaftsordnung ablehnen, sie aber nicht aktiv oder gar gewaltsam bekämpfen („Dschihadisten“) wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet. Auch wenn nicht alle Salafisten Terroristen sind oder werden, so besteht doch nach den Erfahrungen in mehreren europäischen Ländern kein Zweifel, dass der islamische Fundamentalismus und mit ihm der Salafismus einen Nährboden des Terrorismus darstellt.

Da die Salafistinnen den Gesichtsschleier jedenfalls in Westeuropa in aller Regel freiwillig tragen, trägt ein oftmals vorgetragenes Argument für ein Verbot kaum: Burka/Niqab als Ausdruck der Unterdrückung der Frau. Das dürfte in einigen Ländern wie Saudi-Arabien zutreffen, aber nicht in Westeuropa.

Nicht stützen lässt sich jedenfalls in Deutschland ein Burka/Niqab-Verbot auf den Gedanken der Gefahrenabwehr. Bisher sind in keinem westlichen Lande Straftaten im Schutze dieser Bekleidung bekannt geworden. Anderes wird lediglich aus dem Algerienkrieg, dem Tschad und jetzt aus Syrien und Sri Lanka berichtet. Aus Gründen der Sicherheit lässt sich – anders als beim Vermummungsverbot nach § 17a VersG – ein Verbot nicht rechtfertigen.

Burka und Niqab stellen ganz besondere Formen der Bekleidung dar. Ihr besonderer Charakter dürfte auch für die rechtliche Beurteilung eine wichtige Rolle spielen.

II. Burka-/Niqab-Verbot aufgrund des Ordnungs- und Hausrechts der Präsidentin/des Präsidenten der Hochschule

Nach § 23 Abs. 2 HSG i.d.F. vom 5. Februar 2016 ist die Präsidentin/der Präsident zuständig für die Wahrung der Ordnung innerhalb der Hochschule und die Ausübung des Hausrechts. Das Hausrecht dient der Sicherung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben einer Behörde. (so etwa H. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., München 2011, § 3 Rn. 35.) Inhaltlich ist die Pflicht auf ein Verhalten gerichtet, durch das die Hochschule nicht an ihrer Funktionserfüllung gehindert wird (so P. Dallinger/Ch. Bode/F. Delian, Hochschulrahmengesetz. Kommentar, Tübingen 1978, § 36 Rn. 8.) Dazu gehören die Aufstellung und Durchsetzung der Regeln, die für eine erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule erforderlich sind. Das Hausrecht beinhaltet die Befugnis, den Zutritt zu den Räumen der Universität zu regeln und über die Teilnahme an Veranstaltungen zu entscheiden (J. Lüthje, in: E. Denninger, HRG.Kommentar, München 1984, § 62 Rn. 23.)

Von dieser Möglichkeit hat das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität Gebrauch gemacht, als es am 29. Januar 2019 das Tragen von Burka und Niqab in bestimmten Lehr- und Studiensituationen untersagt hat.: "Das Präsidium der CAU hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestvoraussetzungen für die zur Erfüllung universitärer Aufgaben erforderliche Kommunikation in Forschung, Lehre und Verwaltung sichergestellt sind", heißt es in der Richtlinie der Hochschule. "Zu diesen Mindestvoraussetzungen gehört die offene Kommunikation, welche nicht nur auf dem gesprochenen Wort, sondern auch auf Mimik und Gestik beruht. Da ein Gesichtsschleier diese offene Kommunikation behindert, darf dieser in Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Gesprächen, die sich auf Studium, Lehre und Beratung im weitesten Sinne beziehen, nicht getragen werden."

Vom Verbot nicht betroffen ist das Tragen des Gesichtsschleiers auf dem Campus.

Ähnlich hat im Oktober 2017 das Präsidium der Universität Hamburg einen „Verhaltenskodex zur Religionsausübung an der Universität Hamburg“ verabschiedet, dem eine Ausführungsbestimmung des Präsidiums zum Verhaltenskodex beigelegt ist.

Es kann also kein Zweifel daran bestehen, dass die Hochschulleitung durch das Hochschulgesetz zu Regelungen über die Ordnung an der Hochschule berechtigt ist.

Die Anordnung des Verbots einer Gesichtsverhüllung ist auch materiell rechtmäßig. Dabei wird im Folgenden allein das Verbot des Gesichtsschleiers für Studentinnen betrachtet. Die Anordnung dient der Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung der Universität (a.) und verstößt auch nicht gegen Grundrechte der vom Verbot Betroffenen (b.).

a. Die Aufgaben der Hochschulen werden im schleswig-holsteinischen Hochschulgesetz in § 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt definiert:

„Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der

Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.“

Dabei besteht überwiegend Einigkeit, dass Studium und Lehre durch eine kommunikative Situation gekennzeichnet sind, zu der nicht nur Kommunikation durch Sprache, sondern auch durch Gestik und Mimik gehören. So begründet die niedersächsische Kultusministerin Frauke Heiligenstadt das gesetzliche Verbot der Vollverschleierung in der Schule damit, dass die offene Kommunikation nicht auf das gesprochene Wort beschränkt sei. Mit dieser Begründung hat auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Beschluss vom 22.4.2017 das Verbot des Tragens eines Gesichtsschleiers einer Schülerin gerechtfertigt: „Die offene Kommunikation beruht nicht nur auf dem gesprochenen Wort, sondern ist auch auf nonverbale Elemente angewiesen, wie Mimik, Gestik und die übrige sog. Körpersprache, die zum großen Teil unbewusst ausgedrückt und wahrgenommen werden.“

Eine derartige Kommunikationssituation besteht nicht nur in kleineren Lehrveranstaltungen, sondern – wie dem Verfasser aus jahrzehntelangen Lehrerfahrungen bekannt ist – in größeren Vorlesungen. Auch hier ist der reine Vortrag längst durch eine dialogische Form der Vorlesung ersetzt worden. Auch spielt hier etwa die Reaktion der Studierenden auf Ausführungen der Lehrenden eine wichtige Rolle. Schließlich findet die Kommunikation nicht nur zwischen der Lehrperson und den Studierenden, sondern auch zwischen diesen statt. Die Anwesenheit einer Burka- oder Niqab tragenden Person kann schließlich auch die Atmosphäre einer Veranstaltung verändern: Entzieht sich jemand einseitig der nonverbalen Kommunikation, so kann dies für die übrigen Teilnehmer der Veranstaltung verunsichernd wirken.

Ein zweiter Gesichtspunkt kommt noch hinzu. Durch Lehre und Studium soll das verantwortliche Handeln der Studierenden im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat gefördert werden. Das Tragen eines Gesichtsschleiers signalisiert jedoch – wie oben gezeigt wurde – die grundsätzliche Ablehnung dieser Grundsätze der Verfassung. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass der Staat der Verbreitung salafistischer Symbole jedenfalls in seinem Leistungsbereich entgegentritt.

b. Das Verbot des Gesichtsschleiers verstößt auch nicht gegen Grundrechte der Betroffenen. Dabei wird hier angenommen, dass das Tragen von Burka und Niqab in den Schutzbereich des Grundrechts der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG fällt.

Der Verfasser bezweifelt dies, da alle namhaften muslimischen Theologen die Vollverschleierung nicht für religiös geboten ansehen. Dazu zählt etwa auch die Al-Azhar Moschee/Universität in Kairo, die das Tragen des Gesichtsschleiers für unislamisch hält. Selbst im Iran gilt kein Gebot des Gesichtsschleiers, in Saudi-Arabien nicht generell und dort hat der Kronprinz Mohammed bin-Salman jüngst erklärt, die Scharia gebiete keine Verschleierung. In Westeuropa sind Burka und Niqab deshalb richtigerweise als politische Symbole zu anzusehen und zu behandeln. Soweit Gerichte in Europa sich mit Fragen der Gesichtsverhüllung befasst haben, haben sie diese aber dem Schutzbereich des Grundrechts der Religionsfreiheit zugerechnet.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 1. Juli 2014 das generelle französische Verbot der Gesichtshüllung in der Öffentlichkeit für vereinbar mit Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention („Recht auf Religionsfreiheit“) gehalten. Im Wesentlichen hält er die Beschränkung der Religionsfreiheit wegen des Rechts anderer, in einem das Zusammenleben erleichternden Raum zu leben („to live in a space of socialisation which makes living together easier“) für verhältnismäßig. Wenn der französische Staat das systematische Verhüllen des Gesichtes an öffentlichen Orten im Widerspruch zum Ideal der Bürgerlichkeit („civility“) sehe, das sich mit den für die soziale Interaktion unverzichtbaren minimalen Anforderungen nicht vereinbaren ließe, könne das Verbot im Interesse der Bedingungen des Zusammenlebens gerechtfertigt werden. Mit ähnlicher Begründung hat der Belgische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 6. Dezember 2012 das generelle Verbot des Tragens eines Gesichtsschleiers gerechtfertigt: Die Verschleierung verhindere die Möglichkeit der Individualisierung einer Person durch sein Gesicht, und diese Individualisierung stelle eine fundamentale Bedingung der menschlichen Existenz dar und erfülle ein zwingendes soziales Bedürfnis einer demokratischen Gesellschaft.

Ich glaube schon, dass diese starken Worte der besonderen Herausforderung der westlichen Kultur durch die Gesichtshüllung Rechnung tragen. Und wenn mit dieser Begründung ein generelles Verbot von Burka und Niqab gerechtfertigt werden kann, dürfte dies a maiore ad minus für partielle Verhüllungsverbote in Situationen, die besondere Anforderungen an das Zusammenleben wie in einer Hochschule stellen, erst recht gelten.

Ein grundsätzliches Verbot der Gesichtshüllung in einer Hochschule lässt sich aber auch rechtfertigen, wenn dadurch die Wahrnehmung des Auftrags der Universität, ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet wird. Hierzu gehört – wie oben beschrieben – die Offenhaltung der Kommunikation in den Lehrveranstaltungen ebenso wie deren Verpflichtung auf die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Freiheit, die Lebensführung an der Glaubensüberzeugung auszurichten, kann insoweit eingeschränkt werden, als religiös bedingte Verhaltensweisen die Durchführung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags soweit behindern, dass ihm der Staat nicht mehr oder nur unzureichend nachkommen kann (so BayVGh, Ur. v. 22.4.2014). Entscheidend ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Universität (zur Schranke des staatlichen Erziehungsauftrags vgl. BVerfGE 108, 282, 299; 138, 296, 333).

Wenn man – wie oben ausgeführt – vor allem die offene Kommunikation in den Lehrveranstaltungen durch das Verschleierungsverbot schützen will, dann sind Verbote außerhalb des Hörsaals nicht zu rechtfertigen (so auch A. Edenharter, Vollverschleierungsverbote im Bildungs- und Erziehungsbereich, DÖV 2018, S. 351 ff., 359).

Anderes würde gelten, wenn das Tragen des Gesichtsschleiers auf dem Campus, der Mensa oder der Bibliothek zu Konflikten führten. Dann könnte ein allgemeines Verbot des Gesichtsschleiers dem Schutzgut des universitären Friedens insgesamt dienen (BVerfGE 108, 282, 303; 138, 296, 334 f.). Dass eine derartige Gefahr durch eine vereinzelt auftretende Burka- oder Niqabträgerin besteht, erscheint jedenfalls gegenwärtig nicht erkennbar. Auch

das Präsidium der Universität Kiel, das das Verbot ausdrücklich auf Lehrveranstaltungen beschränkt, sieht offensichtlich keine derartige Gefahr.

Soweit durch das Verbot der Gesichtsverhüllung auch in die Freiheit der Berufswahl eingegriffen und damit der Schutzbereich von Art. 12 Abs. 2 GG berührt wird, gilt nichts anderes. Der Staat ist nicht gehindert, die Aufnahme und Durchführung eines Studiums an vernünftige Gründe des Gemeinwohls zu knüpfen. Dass und wie weit diese hier gegeben sind, wurde bereits zu Art. 4 Abs. 1 GG ausgeführt. Im Übrigen wird das Bildungs- und Studienprogramm vom Staat grundsätzlich unabhängig von den Wünschen der betroffenen Studierenden bestimmt. Das staatliche Bestimmungsrecht im Hochschulwesen wäre durch kollidierende Ansprüche Einzelner und grundrechtliche Vetopositionen sonst vielfach blockiert. Art. 4 Abs. 1 GG garantiert zwar auch das Recht, die Lebensführung an den eigenen Glaubensüberzeugungen auszurichten. Die Glaubensfreiheit wäre jedoch überspannt, wenn nicht der Pflicht des Staates, darauf Rücksicht zu nehmen, ihrerseits Grenzen gesetzt wären. Religiöse Minderheiten dürfen und können sich deshalb nicht selbst ausgrenzen, in dem sie sich Unterrichtsinhalten oder -methoden verweigern (so BayVGH, Urt. v. 22.4.2014). Auch wenn eine Studentin sich nicht von ihrem Gesichtsschleier trennen will, wird sie nicht vollständig von der Verfolgung eines Studiums ausgeschlossen: Sie kann in vielfacher Form ein Fernstudium betreiben, indem eine persönliche Anwesenheit in Vorlesungen u.ä. grundsätzlich nicht erforderlich ist.

III. Verbot des Gesichtsschleiers durch Gesetz

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwaltungsgerichte eine Verbotsregelung aufgrund der genannten Befugnis der Präsidentin/des Präsidenten für nicht ausreichend halten. Sie könnten sich möglicherweise darauf stützen, dass das Bundesverfassungsgericht für die Einschränkung der vorbehaltlos gewährleisteten Glaubensfreiheit eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage verlangt (BVerfGE 108, 282, 297).

In diesem Falle wäre eine ausdrückliche gesetzliche Regelung etwa im Hochschulgesetz erforderlich. Auch wenn man wie hier eine spezielle gesetzliche Regelung nicht für erforderlich und die hochschulrechtliche Ermächtigung zum Ordnungs- und Hausrecht für ausreichend hält, könnte eine ausdrückliche Regelung im Hochschulgesetz helfen, Rechtssicherheit im Land und in den Hochschulen zu schaffen. Sie könnte auch die Voraussetzungen für ein Verschleierungsverbot benennen.

Die materiellen Anforderungen unterscheiden sich dabei nicht von den bereits beschriebenen für eine Verbotsregelung kraft Hausrechts der Präsidentin/des Präsidenten.

IV. Ergebnis

1. Das Verbot der Gesichtsverhüllung in Lehrveranstaltungen ist rechtlich zulässig. Demgegenüber fehlt es an den Voraussetzungen für ein generelles Verbot im gesamten Hochschulbereich. Die bayerische Verbotsregelung, an die der Entwurf der AfD-Fraktion anknüpft, geht deshalb zu weit.
2. Der Präsidentin/des Präsidenten kann nach § 23 HochschulG SH das Verbot der Gesichtsverschleierung anordnen.
3. Wenngleich nach hiesiger Auffassung eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nicht erforderlich ist, könnte sie dem Rechtsfrieden im Lande und in den Hochschulen dienen. Anders als in der bayerischen Regelung und dem AfD-Gesetzentwurf sollte das Gesetz nicht selber ein Verbot statuieren, sondern eine Ermächtigung an die Hochschulen enthalten. Diese könnten dann unter Berücksichtigung ihrer konkreten Situation und Einschätzung im Einzelfall Regelungen erlassen. Dies entspricht auch dem Gedanken der Hochschulautonomie, der auch die Schleswig-Holsteinische Hochschulgesetzgebung prägt.

Gez. R. Steinberg